


Gericht:	Bayerisches Oberstes Landesgericht	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	10.05.1977	Norm:	§ 13 Abs 2 S 1 Nr 2 StVO 1970 vom 27.11.1975
Aktenzeichen:	2 Ob OWi 61/77		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Einstellen der Parkscheibe, wenn bereits vor Beginn der parkscheibenpflichtigen Kurzparkzeit geparkt wird

Leitsatz

1. Wer sein Fahrzeug vor Beginn der Kurzparkzeit anhält und es über diese hinaus an seinem Standplatz stehen lassen will, muß den Zeiger der Parkscheibe (zumindest) auf denjenigen Strich der halben Stunde einstellen, der auf den Beginn der Parkbeschränkung folgt.

Fundstellen

BayObLGSt 1977, 92-94 (Leitsatz und Gründe)

DAR 1977, 249-249 (Leitsatz und Gründe)

VerkMitt 1978, Nr 10 (Leitsatz und Gründe)

NJW 1978, 1275-1276 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend AG Bad Neustadt, 25. November 1976, Az: OWi 5 Js 9564/76

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Ewald Bucher, NJW 1978, 1276-1276 (Anmerkung)

Tatbestand

- 1 Auf dem Marktplatz in N. ist die Parkerlaubnis für Kraftfahrzeuge durch ein an dem Verkehrszeichen Nr 314 angebrachtes Zusatzschild beschränkt. Der Text des Schildes lautet: "Parkscheibe 1 Stunde Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr, Samstag von 9 bis 14 Uhr".
- 2 Der Betroffene stellte auf diesem Platz am Samstag, dem 7.8.1976, seinen Personenkraftwagen morgens zwischen 3.30 und 4 Uhr ab, wobei er die mitgeführte Parkscheibe auf 4 Uhr einstellte. Um 9.22 Uhr beanstandete die Polizei das geparkte Fahrzeug. Am Freitag, dem 13.8.1976, stellte er seinen Personenkraftwagen morgens zwischen 5 und 6.30 Uhr ab, wobei er die Parkscheibe auf 6 Uhr einstellte. Um 9.40 Uhr wurde das Fahrzeug von der Polizei beanstandet. In beiden Fällen fuhr der Betroffene das Fahrzeug vor 10 Uhr weg.
- 3 Das Amtsgericht ist der Auffassung, daß der Betroffene beide Male vorwerfbar gegen § 13 Abs 2 Satz 1 Nr 2 StVO verstoßen habe, weil er die Parkscheibe nicht auf 09.30 Uhr eingestellt habe. Es hat deshalb den Betroffenen wegen zweimaligen Parkens mit unrichtig eingestellter Parkscheibe verurteilt. Der Betroffene beantragt, hiergegen die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Entscheidungsgründe

- 4 1. Die Rechtsbeschwerde wird zur Fortbildung des Rechts zugelassen (§ 80 Abs 1 OWiG). Es ist die Frage zu klären, wie die Parkscheibe einzustellen ist, wenn ein schon vor dem Beginn der (parkscheibenpflichtigen) Kurzparkzeit zulässig abgestelltes Kraftfahrzeug über diesen hinaus auf seinem Standplatz belassen wird.

- 5 2. Die Rechtsbeschwerde hat im Ergebnis Erfolg.
- 6 a) Der Senat teilt die Auffassung des Amtsgerichts, daß der Betroffene die Parkscheibe in beiden Fällen nicht vorschriftsgemäß eingestellt hat.
- 7 § 13 Abs 2 Satz 1 Nr 2 StVO besagt zwar nach dem Gesetzeswortlaut, daß der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde einzustellen ist, "die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt". Wird aber das Kraftfahrzeug schon vor dem Beginn der parkscheibenpflichtigen Kurzparkzeit angehalten und über diesen hinaus auf dem Parkplatz belassen, dann darf die vorgenannte Vorschrift nicht wörtlich genommen werden. Sie muß vielmehr sinngemäß dahin verstanden werden, daß der Zeiger auf den Strich der halben Stunde nach dem Beginn der Parkbeschränkung einzustellen ist. Dies ergibt sich aus folgendem:
- 8 Ist das Parken nur während einer bestimmten Zeitspanne parkscheibenpflichtig, im übrigen aber allgemein erlaubt, dann ist für ein Parken außerhalb der Zeitspanne beschränkter Parkerlaubnis der Gebrauch einer Parkscheibe nicht erforderlich. Wird trotzdem eine Parkscheibe ausgelegt, dann ist dies ohne rechtliche Bedeutung. Die ausgelegte Scheibe entfaltet ihren Bestimmungszweck erst mit dem Zeitpunkt, von dem ab ihre Benutzung vorgeschrieben ist. Erst mit diesem Zeitpunkt entsteht das Bedürfnis, die Überwachung der Einhaltung der Parkbeschränkung zu ermöglichen. Hieraus folgt, daß die Parkscheibe nicht erkennen lassen muß, wann das Fahrzeug tatsächlich abgestellt worden ist, sondern ab wann dessen Fahrer von der zeitlich beschränkten Parkerlaubnis Gebrauch machen will. Die zweckgerichtete Auslegung des § 13 Abs 2 StVO führt daher zu dem Ergebnis, daß derjenige, der sein Fahrzeug vor Beginn der Kurzparkzeit anhält und es über diesen hinaus stehenlassen will, den Zeiger (zumindest) auf denjenigen "Strich der halben Stunde" einstellen muß, der auf den Beginn der Parkbeschränkung folgt.
- 9 Diesen Überlegungen läßt sich nicht entgegenhalten, einer solchen Auslegung des § 13 Abs 2 Satz 1 Nr 2 StVO bedürfe es nicht, weil die Möglichkeit der Überwachung auch bei wörtlicher Befolgung der Vorschrift gewährleistet sei. Diese Erwägung trifft allerdings dann zu, wenn das Parken nur während einer einzigen zusammenhängenden Zeitspanne (beispielsweise von 9 bis 14 Uhr) parkscheibenpflichtig ist und das Fahrzeug an dem gleichen Tage vor dem Beginn dieses Zeitabschnitts (beispielsweise um 7 Uhr) abgestellt wird. In einem solchen Fall läßt auch eine Parkscheibeneinstellung auf 7 oder 7.30 Uhr keinen Zweifel offen, daß der Parkende von der beschränkten Parkerlaubnis jedenfalls ab 9 Uhr Gebrauch machen will. Ist aber die Parkbeschränkung für mehrere getrennte Tageszeitabschnitte (beispielsweise für 7 bis 10 Uhr und für 17 bis 19 Uhr) angeordnet und wird das Fahrzeug bereits am Vortage (beispielsweise um 21 Uhr) auf dem Parkplatz abgestellt, dann ist bei einer Parkscheibeneinstellung auf die tatsächliche Ankunftszeit die Überwachungsmöglichkeit nicht mehr gewährleistet. Die derzeit gebräuchlichen Parkscheiben haben nur eine Stundeneinteilung von 0 bis 12. Die Einstellung des Zeigers auf beispielsweise "9" kann daher sowohl 9 Uhr als auch 21 Uhr bedeuten. Wird daher bei einer Ankunft um 21 Uhr der Zeiger auf "9" oder "9.30" eingestellt und das Fahrzeug alsdann bis 10 Uhr des nächsten Tages auf seinem Standplatz belassen, dann kann bei einer Kontrolle zwischen 9 und 10 Uhr nicht festgestellt werden, ob der Parkende die beschränkte Parkerlaubnis bereits ab 7 Uhr oder erst ab 9 Uhr in Anspruch genommen hat. Die zweckgerichtete Auslegung des § 13 Abs 2 Satz 1 Nr 2 StVO in dem angegebenen Sinne entspricht somit auch einem praktischen Bedürfnis.
- 10 b) Der Betroffene hat jedoch nach der Auffassung des Senats nicht vorwerfbar gehandelt. Er hat die Parkscheibe entsprechend dem Wortlaut des § 13 Abs 2 Satz 1 Nr 2 StVO eingestellt, um die zugelassene Parkzeit zu erreichen. Eine einschlägige obergerichtliche Rechtsprechung ist, soweit übersehbar, nicht vorhanden. Es lag daher für ihn keineswegs "auf der Hand", daß er sich im Unrecht befindet. Das Amtsgericht hätte deshalb einen nicht vermeidbaren Verbotsirrtum (§ 11 Abs 2 OWiG) annehmen müssen.